

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 56 (1973)
Heft: 7

Artikel: Aus Joseph Eglis Dokumentation : (IX) [Teil 8]
Autor: J.St.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegs schwer, eine Reihe von unverbindlichen und in jeder Richtung auslegbaren Gemeinplätzen zu sagen, die überraschend fortschrittlich klingen und doch nichts oder nicht viel an der bestehenden Lage ändern. Denn wo es dabei um konkrete Probleme geht, sind die Synoden sorgsam ausgewichen und ihre diesbezüglichen Formulierungen noch vorsichtiger geworden. Sich an die wirklich heissen Eisen zu wagen, davor hat man sich wohl gehütet. Man hat sich feierlich zur Hilfe für die Dritte Welt und zur Verantwortung ihr gegenüber erklärt, was ja nichts kostet.

Wo es dagegen um bestimmte Fragen ging wie etwa das Waffenausfuhrverbot, da wurde zwar in einer ersten Vorlage zur diesbezüglichen Entschliessung gesagt «die Synode würde eine zukünftige Lösung begrüßen, die jeglichen Waffenexport aus der Schweiz verhindert», aber in der Schlussfassung dieser Entschliessung ist davon nicht mehr die Rede, da heisst es nur mehr, die Synode erwarte vom Bundesrat eine strenge Auslegung der Bestimmungen und sie ersucht die Christen in der Schweiz den Bundesrat dabei kräftig zu unterstützen.

Das Beispiel ist typisch dafür, wie die Diözesansynoden heikle Probleme angepackt haben. Ganz abgesehen davon, dass viele der in der Schweiz zur Diskussion stehenden wichtigen gesellschaftspolitischen Probleme wie die der Steuergerechtigkeit, Mitbestimmung, des Bodenrechts überhaupt von der dienenden, armen Kirche, die sich in unverbindlichen Phrasen für Menschenwürde und Menschenrechte einsetzt, einfach totgeschwiegen werden. Überall wurden die vorsichtigsten und zurückhaltendsten Formulierungen gewählt und das Bestreben zeigte sich deutlich, dass die grosse Mehrheit der Synodalen nur ja niemandem auf die Hühneraugen treten wollte.

Es sei nun nicht bestritten, dass die verschiedenen diözesanen Sachkommissionen in ihren Vorlagen zu den Fragen des kirchenfreien Christentums und zum Kampf der Kirche gegen die Armut recht begrüßenswerte und im Vergleich mit der bisherigen Theorie und Praxis eingenommenen Haltung fortschrittlich anmutende Grundsätze aufgestellt haben, übrigens auch, was die Demokratisierung der Kirche anbetrifft. Aber gerade hier darf nicht vergessen werden, dass die Synoden lediglich Konsultativorgane sind, nur

Empfehlungen aussprechen können, aber keine Vorschriften erlassen, mit denen sie die verkrusteten Machtstrukturen der Kirche aufbrechen könnten. Und alles, was aus Rom herüber tönt, hört sich nicht so an, als ob man dort auch nur den leisesten Einbruch in die kirchlichen Autoritätsstrukturen zulassen würde.

In einem haben die Diözesansynoden deutlich erfahren, wie sehr sie selbst an die Autorität der Bischöfe gebunden sind. Ihre Entschliessungen bedürfen ja der Zustimmung des zuständigen Bischofs, um überhaupt weitergeleitet zu werden und nicht einfach in einer Schublade zu verschwinden. Und da gab es einen bemerkenswerten Zwischenfall. Sein Urheber ist natürlich der sattsam bekannte Bischof Mamie von Freiburg, der einer Resolution seiner Diözesansynode sein Veto entgegengesetzt hat. Diese Resolution verlangte nämlich, dass die Verfahren über die Massnahmen gegen Theologen wegen abweichender Meinungen von Rom dem modernen Rechtsemp-

finden angepasst werden. Dass also der Beschuldigte sich verteidigen kann, selbst gehört wird, einen Verteidiger bekommt, Akteneinsicht erhält und was sonst noch in einem rechtsstaatlichen Verfahren üblich ist. Da die Synode, wenn auch kein Name genannt wurde, offenbar den Fall Pfürtnner im Auge hatte, hat Bischof Mamie, der ihn als erster in Rom denunziert hatte, von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht.

Der Streit ist noch nicht zu Ende, eine Vermittlungskommission soll sich mit dem Konflikt zwischen dem Bischof und seiner Synode befassen. Er zeigt aber deutlich, dass die Kompetenz der Synoden ihre Grenze an der bischöflichen Macht hat und dass nur die ganz Naiven sich darüber durch einige progressiv klingende Phrasen hinwegtäuschen lassen.

Im Herbst soll die Synodenarbeit weitergehen, wir, die wir nicht zu den ganz Naiven gehören, werden abwarten, was uns dann aufgetischt werden soll.

Walter Gyssling

Aus Joseph Eglis Dokumentation (IX)

Der «Saemann», das Monatsblatt der bernischen Landeskirche, befasste sich im Dezember 1952 sowie drei Nummern des Jahres 1956 mit der Täuferbewegung zur Zeit der Reformation. (Zur Orientierung: Täufer sind Anhänger christlicher Richtungen, die an Stelle der Kindertaufe die Erwachsenentaufe setzen.)

Das Blatt bemüht sich vorerst um Verständnis für die Mitläufer dieser Bewegung, indem es feststellt, schon bei den ersten Christen sei die Erwachsenentaufe geübt worden, und historisch gesehen hätten die Täufer eigentlich recht, da sie dem Taufakt Bekehrung und Bekenntnis vorangehen liessen. Auch sei im Neuen Testament nirgends die Kindertaufe verboten, indessen sei sie biblisch nicht ohne weiteres zu belegen.

Nun aber wendet sich das Blatt. «Die Volkskirche», schreibt der Saemann vom Dezember 1952, «wird auf die Kindertaufe wegen der in ihr enthaltenen Verpflichtung zur religiös-ethischen Erziehung nie verzichten können» und lehnt damit die Sekte ab.

«Den Täufern nun aber», führt das oben erwähnte Monatsblatt aus, «ging es indessen gar nicht nur um das äus-

sere Zeichen ihrer Gemeinschaft, also die Erwachsenentaufe, sondern um eine spezifische religiöse Haltung, die von derjenigen der Reformation prinzipiell verschieden ist». Es wird ihnen vor allem vorgeworfen, dass sie sich lediglich an das göttliche Gesetz gebunden wissen wollten und deshalb die Verbindlichkeit der staatlichen Ordnung verwarfen. Das äusserte sich darin, dass sie sich gegen Eid und Waffendienst wandten und in der Ostschweiz sogar «kommunistischen Tendenzen» huldigten. Es scheint also trotz Marx und Lenin nichts Neues unter der Sonne zu geben. In diesem Zusammenhang ein interessantes Zitat: «Sie (. . .) gaben sich der Selbsttäuschung hin, nach der Bekehrung ein wirklich heiliges Leben führen zu können. Die Reformatoren wussten dagegen, dass die biblische Forderung nie restlos erfüllt werden kann und derjenige einer schwärmerischen Illusion verfällt, der meint, sie völlig erfüllen zu können».

Eine Art geistiger Rückversicherung der Reformatoren.

Die Täufer stellten sich denn auch ausserhalb der staatlichen Gemeinschaft und mussten der entsprechen-

den Folgen gewärtig sein. «Bemühend ist allerdings», schreibt der Saemann, «dass man gegen sie dann doch nicht nur von staatlichen Voraussetzungen her eingeschritten ist, sondern sie oft auch religiös zu diskreditieren suchte». So was konnte also damals schon jedem Aussenseiter blühen.

Nun, mit den Anhängern des Täufer­tums ging man nicht eben glimpflich um, und wieder einmal musste man sich über die Auswirkungen der christlichen Nächstenliebe wundern. Im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts versuchten Zürich, Bern und St. Gallen die Bewegung mit einem Täuferkonkordat zu überwinden. Wer der Täuferrei verdächtig war, wurde von der Hohen Obrigkeit ermahnt, davon abzuste­hen.

Ich zitiere den Saemann: «Hartnäckige und Unbelehrbare, Rädelsführer und Täuferlehrer werden durch die ‚dritte Taufe‘ bestraft». Diese dritte Taufe bestand nota bene im Ertränktwerden. Es geht nichts über die Toleranz der Herrschenden.

Die gleiche Obrigkeit glänzte indessen auch durch Milde. «Da aber viele un­schuldige, einfältige Leute durch die gleissende Lehre der Täufer verführt werden, behalten wir uns Aenderung, Ermässigung und Verminderung der Strafe vor, je nach Umständen». Das Bernische Mandat vom 31. Juli 1531 sprach die Strafe nicht mehr für Glau­bensirrtum, sondern nur noch für Un­gehorsam und Rebellion aus. Die Über­führten wurden einem Verfahren unter­zogen, das man heute als Gehirn­wäsche bezeichnet, und mussten ein Schweigeversprechen abgeben. Wor­über geschwiegen werden sollte, geht aus dem zitierten Artikel nicht hervor. «Wer aber nicht schweigen will, seine Lehre nicht als evangelisch zu bewei­sen vermag oder sein Schweigever­sprechen bricht, wird von Stadt und Land verbannt. Kehrt er wieder zurück, wird er noch einmal gebannt und bei nochmaligem Rückfall ertränkt». Ge­wissmassen eine Milde mit Vorbe­halt.

Im Mandat vom 2. März 1538 wurde dann die Androhung von Verbannung und Todesstrafe zurückgezogen, doch sollte, wer in seinem Irrtum verharre, lebenslänglich gefangen gesetzt wer­den (folgenschwere Irrtümer!).

Trotz dieser Milderung wurden von 1528 bis 1571 im Bernbiet gegen vier­zig Täufer hingerichtet, «Märtyrer des Glaubens, deren Hingabefähigkeit und

Standhaftigkeit die Kirche hätte be­schämen sollen», fügt der Saemann verdienstlicherweise hinzu und er­gänzt: «Sie (die Ausnahmegesetze ge­gen die Täufer) bilden kein Ruhmes­blatt in der bernischen Kirchenges­chichte».

Das zitierte Blatt nimmt in dieser An­gelegenheit überhaupt eine tapfere Haltung ein. Es schreibt u. a.: «Die Kirche nahm die Existenz des Täufer­tums, das sie mit geistigen Waffen nicht zu überwinden vermochte, viel zu wenig zum Anlass ernster Selbstkritik. Die Opposition der Täufer gegen sie war oft nur allzu berechtigt. (. . .) Und man muss sich fragen, ob sie (die Kir­che) die Aufgabe der Belehrung rich­tig an die Hand genommen hat und wirklich alles tat, um die Täufer in­nerlich zu überzeugen, oder ihnen doch wenigstens die Kritik an ihr aus den Händen zu winden. Die Sekten sind be­kanntlich die neuralgischen Punkte der Kirche».

(Schluss der Dokumentationsauszüge folgt) J. St.

Sex im Beichtstuhl

Dies ist der Titel des von den beiden italienischen Journalisten Norberto Valentini und Clara di Meglio verfas­sten Buches, welches vor einiger Zeit in Italien grosses Aufsehen erregt und im Schosse der Kirche viel Staub auf­gewirbelt hatte. Dieses im Verlag Mar­silio in Padua erschienene Werk war innert kürzester Zeit vergriffen. Der Va­tikan reagierte auf diesen durchschla­genden literarischen Erfolg mit der Ex­kommunikation des Verlegers, der bei­den Autoren und jedes Buchhändlers, der diesen Schlager feilbot.

Dieses sensationelle Buch hat die Hal­tung des katholischen Klerus zu den ausserehelichen geschlechtlichen Be­ziehungen und zur Empfängnisverhü­tung zum Thema. Die beiden Journali­sten sowie von ihnen angeheuerte priesterlichen Stellungnahmen viele Beichtstühle vom Südtirol bis nach Si­zilien ab. Um das Gespräch zwischen Beichtvater und «Sünder» aufnehmen zu können, bedienten sich letztere eines in den gefalteten Händen ver­steckten Mikrophones, welches die ge­machten Erfahrungen auf Tonband übertrug. Gewiss, solche Methoden der

Verletzung der Geheimsphäre sind im Grunde genommen ebenso verwerflich wie das Anbringen von Minispionen in Versammlungslokalen von nicht re­gimetreuen politischen Parteien.

Das Ergebnis der Untersuchung, auch wenn dieses mit recht zweifelhaften Mitteln zustandegekommen ist, sagt einiges über die Mentalität der katho­lischen Geistlichen aus und legt die Kluft, welche zwischen dem wirtschaft­lich und gesellschaftlich entwickelten Norden einerseits und dem rückstän­digen Süden andererseits besteht, offen dar. Einer der Hauptgründe, weshalb Rom über dieses Machwerk derart in Harnisch geriet, besteht darin, dass diese Untersuchung die im Schosse der Kirche herrschende Unsicherheit in Beichtdingen und die Uneinigkeit in moralischen Angelegenheiten scho­nungslos enthüllt.

Der Zürcher «Tages-Anzeiger» vom 30. März 1973 tischte einige Kostproben des genannten Buches auf und führte einleitend aus: «Die Autoren lieferten den Nachweis dafür, dass in Palermo schwere Sünde ist, was in Rom oder Mailand erlaubt. Sind intime Beziehun­gen zwischen Verlobten schwere Sün­de, lässliche Sünde oder unter gewis­sen Umständen gestattet? Darüber gibt es keine objektive Aussage. Zu­dem wird erkennbar, dass Italiens Sü­den noch immer unter schwerem Ge­wissensterror lebt, während in Rom und weiter nördlich im Bereich der Kirche das 20. Jahrhundert schon be­gonnen hat.» «Sex im Beichtstuhl» ent­hält 112 vertrauliche Gespräche. Um die verschiedenen Tendenzen, die un­ter der katholischen Geistlichkeit in der sexuellen Frage herrschen, darzu­legen, seien nachstehend einige Beichterlebnisse verkürzt wiederge­geben:

In der Kirche San Giuseppe zu Mailand vertraute ein junger Mann dem Beicht­vater an, er habe mit seiner Braut intime Beziehungen, um die persönliche und geschlechtliche Harmonie vor der Hei­rat zu prüfen. Es sei doch ein grösseres Übel, später eine verfehlt Ehe zu beginnen. Zunächst will der Priester nicht verstehen: «Sie können keine in­timen Beziehungen mit Ihrer Verlobten haben. Das ist gegen Gottes Gesetz.» Ausserdem will er noch genaue Erläu­terungen über die sexuelle Technik ha­ben (!). Doch die Beharrlichkeit des Beichtenden macht ihn endlich weich. «Nun ja, wenn Ihre Verlobte einver­standen ist, dann ist nichts Böses dabei,